Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 521/2015/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.02.2015
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	19.03.2015	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2014

Sachverhalt:
Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.
Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2014 belaufen sich auf 2.816,24 €.

Finanzierung:
Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

_____
Rißler

Anlagen:
Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2014

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2014 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertreter mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
	31.12.2014						
13000.600000	Veranstaltungen, Verpflegung bei Großeinsätzen der Feuerwehr	500,00	767,46	267,46	217,80	**49,66**	Erstattung Verpflegungskosten für Feuerwehreinsatz
43100.590000	Veranstaltungen für Senioren	14.000,00	14.097,21	97,21	0,00	**97,21**	Seniorenausfahrt und Seniorenweihnachtsfeier
45100.700000	Zuschüsse für Jugendpflegefahrten	800,00	822,10	22,10	0,00	**22,10**	diverse Jugendpflegefahrten
56000.700000	Zuschuss Bewirtschaftungs-kostenanteil	7.800,00	7.842,59	42,59	0,00	**42,59**	Zuschuss für Reinigungsleistungen des TSV Holm
63000.520000	Kauf von Straßenschildern	2.500,00	2.737,18	237,18	0,00	**237,18**	Info-Tafeln für Gewerbegebiet und Schilder Alte Mühle
70000.672010	Kostenanteil an die Gemeinde Appen	4.000,00	4.336,57	336,57	0,00	**336,57**	gestiegene Abwassermengen
75000.540000	Bewirtschaftungskosten Friedhof	7.000,00	7.327,08	327,08	0,00	**327,08**	Entsorgung von Grünabfällen
77100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Bauhof	4.000,00	4.580,12	580,12	0,00	**580,12**	Schilder für Absicherung von Gefahrenstellen und diverses Kleinmaterial
79100.661000	Mitgliedschaft Regionalpark Wedeler Au	1.000,00	1.048,60	48,60	0,00	**48,60**	Ausrichtung Mitgliederversammlung
56030.960000	Baukosten Freizeitanlage	6.710,04	7.509,44	799,40	0,00	**799,40**	Asphaltarbeiten am Sportzentrum
63250.960000	Baukosten Entwässerung Lehmweg	0,00	61.341,47	61.341,47	61.065,74	**275,73**	Honorarschlussrechnung für Ingenieur
	Gesamt	**48.310,04**	**112.409,82**	**64.099,78**		**2.816,24**	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						**2.816,24**	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 522/2015/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.02.2015
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	19.03.2015	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:
Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2014 im Verwaltungshaushalt auf 171.426,94 € sowie im Vermögenshaushalt auf 78.359,44 €.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 171.426,94 € sowie im Vermögenshaushalt mit 78.359,44 € zu genehmigen.

_____
Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2014)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2014	***Verwaltungshaushalt***						
Deckungskreis 6	Ehrungen und Repräsentationen	8.200,00	10.478,20	2.278,20	0,00	2.278,20	diverse Ehrungen und Auslagen
Deckungskreis 3	Bewirtschaftungskosten	181.000,00	189.354,40	8.354,40	0,00	8.354,40	Nachzahlung und erhöhte Vorauszahlungen Stromkosten für Sporthalle
Deckungskreis 7	Feuerwehr	33.100,00	34.601,56	1.501,56	0,00	1.501,56	Reifenerneuerung für Feuerwehrfahrzeuge
21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	37.722,02	44.860,83	7.138,81	0,00	7.138,81	Pflasterarbeiten auf dem Schulgrundstück
21120.677000	Sachkostenersatz an den Verein	1.000,00	4.117,42	3.117,42	0,00	3.117,42	Defizitausgleich
28120.713000	Schulverbandsumlage	0,00	92.818,20	92.818,20	0,00	92.818,20	Neufestsetzung der Schulverbandsumlage
36000.510000	Denkmalpflege und Verschönerung des Ortsbildes	2.000,00	3.648,77	1.648,77	0,00	1.648,77	Bewässerung von Grünflächen und Abfallbehälter für öffentliche Plätze
46020.500000	Unterhaltung der Kinderspielplätze	2.000,00	6.046,87	4.046,87	683,80	3.363,07	Fallschutzsand und Parkbänke
46400.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens/Kiga	1.000,00	3.689,30	2.689,30	0,00	2.689,30	Zaunerneuerung Kiga Arche Noah
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertages-stättengesetz	26.000,00	44.702,55	18.702,55	0,00	18.702,55	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
46400.717010	Zuschuss für den kirchlichen Kindergarten	149.700,00	160.980,81	11.280,81	0,00	11.280,81	Defizit laut Jahresrechnung 2013
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	20.000,00	24.451,89	4.451,89	0,00	4.451,89	Fliesenarbeiten Tribüne und Zirkulationsleitung verlegt

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
67500.672100	Kosten der Straßenreinigung	6.000,00	9.504,41	3.504,41	0,00	3.504,41	Wasserlauf- und Rinnsteinreinigung
77100.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Bauhof	1.500,00	7.164,84	5.664,84	398,81	5.266,03	Zweiflügel-Tor, Zaunabschlüsse und Sanitäranlagen erneuert
77100.550000	Kosten der Fahrzeughaltung	25.000,00	30.311,52	5.311,52	0,00	5.311,52	Reparatur Unimog und Iseki
	Summe	**494.222,02**	**666.731,57**	**172.509,55**	**1.082,61**	**171.426,94**	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						**171.426,94**	
	Vermögenshaushalt						
70000.960000	Baukosten	0,00	69.411,63	69.411,63	0,00	69.411,63	Schmutzwasserdruckleitung Pinneberger Str. erneuert
77100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof	61.000,00	86.962,51	25.962,51	24.942,18	1.020,33	Faltgerüst und Multifunktionsgerät (Fax)
88000.932000	Grunderwerbskosten	0,00	1.002,70	1.002,70	0,00	1.002,70	Grunderwerb am Lehmweg
88110.932000	Grunderwerbskosten B-Plan 26	130.000,00	136.924,78	6.924,78	0,00	6.924,78	Notarkosten für Grundstücksverträge
	Summe	**191.000,00**	**294.301,62**	**103.301,62**	**24.942,18**	**78.359,44**	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						**78.359,44**	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 516/2015/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	22.01.2015
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/108.5225

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	05.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	12.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	19.03.2015	öffentlich

Aufhebung der Satzung "Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm"

Sachverhalt:
In der Gemeinde Holm befinden sich im Lehmweg so genannte Obdachlosenunterkünfte. Grundstück und Gebäude befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Da die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedlern eine Weisungsangelegenheit ist, die durch das Amt Moorrege wahrgenommen wird, gleicht der Amtshaushalt ein durch die Vorhaltung der Liegenschaft auftretendes Defizit jährlich aus. So wird die Last auch auf die amtsangehörigen Gemeinden verteilt, die keine entsprechenden Liegenschaften vorhalten.

Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Liegenschaften werden nach Rücksprache mit dem Bürgermeister durchgeführt.

Zur Erhebung eines Nutzungsentgeltes hat die Gemeinde Holm im Jahre 1976 eine entsprechende Satzung erlassen, die im Jahre 2008 mit dem 4. Nachtrag letztmalig angepasst wurde.

Durch rechtliche, organisatorische und tatsächliche Änderungen ist es inzwischen notwendig, per Satzung nicht nur die Gebührenhöhe, sondern auch das Benutzungsverhältnis, die Ordnung in den Unterkünften, die Art der Einweisung, das Rechtsverhältnis usw. zu regeln.

Da neben der Satzung der Gemeinde Holm auch die Satzungen der Gemeinden Moorrege und Heist anzupassen sind, ist aus Sicht der Verwaltung der Erlass einer entsprechenden Satzung durch den Amtsausschuss eine deutliche Verwaltungsvereinfachung. Weiterhin stellt sich bei dem Erlass einzelner gemeindlicher Satzung in diesem Bereich die rechtliche Frage der Zulässigkeit von Aufgabenübertragungen

auf die örtliche Ordnungsbehörde durch die amtsangehörige Gemeinde.

Ein weiterer nicht unbedeutender Aspekt ist auch, dass durch eine amtsseitige Satzung die Möglichkeit besteht, das Defizit für die Unterbringung von Flüchtlingen im Amtshaushalt zu reduzieren (siehe § 10 Abs. 8 der Satzung des Amtes (Anlage)). Durch diese Regelung hat das Amt Moorrege die Möglichkeit, die tatsächliche Miete für auf dem freien Markt zur Unterbringung des maßgeblichen Personenkreises angemieteten Wohnraum abzurechnen, auch wenn tatsächlich die Grenze der angemessenen Unterkunftskosten überschritten wird. Eine derartige Regelung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Unterkünfte durch das Amt Moorrege betrieben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen für die Gemeinde Holm:

Die Gemeinde Holm ist Eigentümerin der Liegenschaft. Der Erlass einer Satzung des Amtes Moorrege zur Bewirtschaftung der Unterkünfte berührt das gemeindliche Eigentum an diesen nicht.

Für einen Eigentumsübergang bedarf es aufgrund des § 311 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eines notariell beurkundeten Vertrages. Da das Amt und die jeweilige Gemeinde keinen derartigen Vertrag schließen, verbleibt das Eigentum definitiv bei der Gemeinde.

Die Gemeinde hat auch nach dem Erlass einer Amtssatzung das alleinige Recht, die Liegenschaft zu schließen, zu veräußern, zu überplanen oder sonstige eigentumsrechtliche Verfügungen zu treffen.

Die Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben im gemeindlichen Haushalt in Bezug auf die Liegenschaft würde künftig entfallen. Eine haushaltswirksame Auswirkung entsteht dadurch jedoch nicht, da die bisherigen Defizite bereits durch den Amtshaushalt getragen wurden.

Eine Einbindung des Bürgermeisters bei notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird auch weiterhin erfolgen.

Finanzierung:
keine Auswirkungen für den gemeindlichen Haushalt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Holm vom 30. Juni 1976 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 19. November 2008 unter den Maßgaben,

- dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24. März 2015 eine entsprechende Satzung erlässt,

- dass kein eigentumsrechtlicher Übergang erfolgt und

- dass vor Durchführung von notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten eine Einbindung des Bürgermeisters erfolgt,

aufzuheben.

_____
Rißler

Anlagen:
Satzung des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Satzung

des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Moorrege vom 24. März 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Unterkünfte

(1) Das Amt Moorrege betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Liegenschaften:
   a. Moorrege, Münsterweg,
   b. Holm, Lehmweg,
   c. Heist, Wischweg.

(2) Unterkünfte in diesen Liegenschaften sind die zugewiesenen Wohnräume sowie die gemeinsamen Anlagen wie z.B. Flure, Toiletten, Waschküchen, Ställe und Hofflächen.

§ 2

Zweck der Unterkünfte

(1) Das Amt Moorrege betreibt die öffentlichen Einrichtungen zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Aussiedlern.

(2) Das Amt Moorrege kann bei dringendem Bedarf weitere Unterkünfte von Dritten anmieten. Bei Nutzung der von Dritten angemieteten Unterkünfte gemäß Satzungszweck sind diese Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterbringung als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr von Obdachlosigkeit bzw. zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern oder Aussiedlern erfolgt durch Einweisungsverfügung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors des Amtes Moorrege als örtliche Ordnungsbehörde.
(2) Durch die ordnungsrechtliche Einweisung entsteht ein öffentlich – rechtliches Nutzungsverhältnis ohne jegliche Ansprüche aus zivilrechtlichen Normen für Mietvertragsverhältnisse.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Unterkünfte obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.
(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für Besucherinnen und Besucher.
(3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
(4) Die örtliche Ordnungsbehörde oder die von der örtlichen Ordnungsbehörde beauftragten Personen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können die Unterkünfte auch ohne Ankündigung betreten werden.
(5) Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt, von jedem Raum der Liegenschaften Schlüssel vorzuhalten.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde.
(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde oder durch Aufhebung der Einweisungsverfügung.
(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzer verpflichtet, die überlassenen Räume frei von privaten Gegenständen und besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an die örtliche Ordnungsbehörde zurückzugeben.
(4) Die Benutzungsdauer der Unterkunft ist auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt.
(5) Die Einweisungsverfügung kann zum Zwecke der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn insbesondere
    a. es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert,
    b. gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
    c. Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde nicht befolgt werden,
    d. es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Unterkünften erforderlich ist.

§ 6

Ordnung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.
(2) Die Aufnahme weiterer Benutzer in die Unterkunft bedarf der Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.
(3) Besucherinnen und Besuchern kann das Betreten der Unterkünfte untersagt werden, wenn sie gegen die Vorschriften dieser Satzung oder in sonstiger Weise gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen. Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt, gegen diese Personen ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot auszusprechen.
(4) Die Unterkünfte und gemeinsamen Anlagen sind von den Benutzerinnen und Benutzern sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
(5) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung sowie das Anbringen von Werbung jeglicher Art ist ausgeschlossen.
(6) Notwendige Elektriker- und Handwerksarbeiten werden ausschließlich von der örtlichen Ordnungsbehörde beauftragt. Eigenmächtige Beauftragungen durch die

Benutzer begründen keine Kostenerstattungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde.

(7) Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen.

(8) Den Benutzern ist es untersagt, das Zimmer- und / oder Haustürschloss auszuwechseln.

§ 7

Verkehrs- und Feuersicherheit

(1) Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege sind immer frei nutzbar zu halten.

(2) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Das eigenständige Verlegen von oder Manipulieren an elektrischen Leitungen, Kabeln, Steckdosen usw. ist ausdrücklich untersagt.

(3) Die Sicherung der Liegenschaften gegen Feuer erfordert die tätige Mithilfe aller Benutzer.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Liegenschaften ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 9

Gebührenpflichtige Personen

(1) Gebührenpflichtig ist die oder der eingewiesene Flüchtling, Obdachlose, Asylbewerberin oder Asylbewerber, Aussiedlerin oder Aussiedler.

(2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes eingewiesen, so ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig.
(3) Eheleute haften stets gesamtschuldnerisch. Volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Unterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

§ 10

Bemessung und Höhe der Gebühren

(1) Die Bemessung der Benutzungsgebühr erfolgt anhand der Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV), anhand der Größe der zugewiesenen Wohnung sowie der Dauer der Benutzung nach Monaten.
(2) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
(3) Die Benutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und Monat beträgt:
    a. für die Liegenschaft Moorrege 5,66 Euro,
    b. für die Liegenschaft Holm 3,71 Euro,
    c. für die Liegenschaft Heist 5,81 Euro.
(4) Zusätzlich wird für die Betriebskosten eine monatliche Pauschale je Quadratmeter Nutzfläche erhoben. Diese beträgt derzeit:
    a. für die Liegenschaft Moorrege 1,29 Euro,
    b. für die Liegenschaft Holm 3,43 Euro,
    c. für die Liegenschaft Heist 4,07 Euro.
(5) Die Betriebskostenpauschale wird jährlich anhand des Verbrauches des Vorjahres angepasst.
(6) Die Betriebskostenpauschale für die Liegenschaften in Holm und Heist enthält auch die Kosten für Heizung.
(7) Für die Liegenschaft in der Gemeinde Heist enthält die Betriebskostenpauschale auch die Kosten der Elektrizität.
(8) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 wird bei Unterbringung in von Dritten angemieteten Unterkünften eine Entschädigung in der tatsächlich anfallenden Höhe erhoben.

§ 11

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tage der jeweiligen Benutzung der Unterkunft.

§ 12

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr nebst Betriebskostenpauschale und ggf. den Kosten für Elektrizität gemäß § 10 dieser Satzung sind bis zum dritten Tage nach Bekanntgabe der Einweisungsverfügung und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Amtskasse Moorrege zu entrichten.

§ 13

Heranziehung

Rückständige Benutzungsgebühren, Betriebskostenpauschalen und Kosten für die Elektrizität unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsweg gemäß der §§ 228 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig – Holstein (LVwG) in der jeweiligen Fassung.

§ 14

Datenschutz

Das Amt Moorrege ist berechtigt, zur weiteren Feststellung der gebührenpflichtigen Personen sowie im Rahmen der Berechnung und Festsetzung von Gebühren und

Pauschalen nach dieser Satzung die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

Moorrege, den 25. März 2015

Rißler

Amtsvorsteher

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 518/2015/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	04.02.2015
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.02.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	12.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	19.03.2015	öffentlich

Ausbau Bredhornweg -Teilstück zwischen Deelenweg I und Ausbaustrecke Gewerbegebiet

Sachverhalt:

Das Teilstück der Straße Bredhornweg zwischen Deelenweg I und der ausgebauten Fortführung im Gewerbegebiet ist wegen fehlender Breite der bituminösen Befestigung im Bankettbereich immer wieder stark ausgefahren. Die Fahrbahn ist für den Begegnungsverkehr zu schmal. Zudem wird diese Strecke von vielen Fußgängern, welche mit dem Bus von der Haltestelle Hörnstraße kommen und dann ins Gewerbegebiet gehen, benutzt. Schlechte Sichtverhältnisse und große Pfützen stellen hier eine nicht unerhebliche Verkehrsgefährdung dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für Autofahrer ist das Befahren der Bankette mit erheblichen Risiken verbunden, da bei Begegnungsverkehr auf die Bankette ausgewichen werden muss. Bei Niederschlag bilden sich große Pfützen und gefährden die Fußgänger. Beim Ausweichen zur Grabenseite hin, besteht die Gefahr des Versacken an der Grabenböschung.

Bis zum Deelenweg I aus Richtung Ort wurde der Ausbau im Vorjahr durchgeführt. Eine Weiterführung des Ausbaues sollte in näherer Zukunft erfolgen. Momentan ist aber überhaupt nicht absehbar ist, wann und ob das Gewerbegebiet auf Flächen der Baumschule Kleinwort ausgedehnt und dann hier mit einer Grabenverlegung ausgebaut werden kann.
Vorsorglich hat die Verwaltung die Anregung aus der Sitzung des Bauausschusses aufgegriffen und die für die Straße und Entwässerung zur Verfügung stehende Fläche abmarken lassen. Hier zeigte sich, dass Breiten zwischen 8,60 und 9,80 m zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Ausbaubreite entlang des Grundstückes Schröder besteht diese Möglichkeit auch für diesen Bereich.
Ab der schon vorhandenen Querungsmöglichkeit am Deelenweg I kann der Gehweg praktisch am Graben (Südseite der Straße) entlang geführt werden. Zur Fahrbahn hin wird ein Rundbordstein eingesetzt. Der Gehweg wird zum Graben hin mit einer Winkelstütze gesichert und der Graben soll neu profiliert werden. Die Fahrbahn wird in einer Breite von ca. 5,50 m bituminös befestigt. An der nördlichen Grenze entsteht ein ca. 0,5 m breiter Bankettstreifen.
Die Straßenbeleuchtung wird um eine Leuchte erweitert.

Ausbaubreiten:	Graben	1,50 m
	Gehweg	1,20 m
	Fahrbahn	5,50 m
	Bankette	0,50 m

Für Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften reicht bei Geschwindigkeit < 50 km/h eine Ausbaubreite der befestigten Fahrbahn von ≥ 5,00 m für den Begegnungsverkehr LKW / PKW aus. Es ist beabsichtigt die „Tempo 30“ – Zone bis zum Beginn Gewerbegebiet zu erweitern.

Die Bäume (Birken) am nördlichen Rand (vor dem Grundstück Haus-Nr. 17) müssen dem Straßenbau weichen, da der Wurzelstock in den Fahrbahnbereich hineinragt. Übrige Bäume werden zur Einhaltung des notwendigen Lichtraumprofils beschnitten.

Mit diesem Ausbau wird eine verkehrssichere Straßen- und Gehwegsituation für den Verkehr geschaffen. Ebenso wird dem Wunsch von Fußgängern, wie Arbeitnehmer aus dem Gewerbegebiet, z.B. Fa. Bernhardt (Secumar), aber auch Schulkindern, welche die öffentlichen Verkehrsmittel an der Bundesstraße nutzen möchten, entsprochen.

Kostenannahme:	Straßen- und Gehwegbau	136.000 €
	Ing.-Honorar	28.000 €
	Landschaftsbauarbeiten	5.000 €
	Gesamt-Kostenannahme (brutto)	169.000 €

Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme ist aus dem laufenden Haushalt nicht möglich, da Mittel nicht für 2015 eingeplant sind.
Ob nach Abschluss der Jahresrechnung für 2014 ausreichend Mittel der Rücklage zufließen, ist z.Zt. nicht absehbar.
Eine Teilfinanzierung in Höhe von ca. 20.000 € könnte aus Mitteln der Unterhaltung erfolgen. Die Finanzierung der Restsumme in Höhe von rd. 150.000 € könnte über einen Kredit erfolgen, z.Zt. 0,4 % Zinsen. Dies bedeutet, bei einem Kredit über eine Laufzeit von 10 Jahren jährlich 15.000 € zzgl. ca. 600 € Zinsen aufgewendet werden müssen.
Für die Finanzierung über eine Kreditaufnahme wäre ein Nachtragshaushalt notwen-

dig, der eine entsprechende Kreditermächtigung ausweist.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich diese Maßnahme in der beschriebenen Form durchzuführen. Voraussetzung ist allerdings eine Finanzierung der Maßnahme.

1. Die Finanzierung der Maßnahme ist aus dem laufenden Haushalt nicht möglich, da Mittel nicht für 2015 eingeplant sind. Es wird empfohlen die Maßnahme für 2016 in den Haushalt einzuplanen.
2. Wenn nach Abschluss der Jahresrechnung für 2014 ausreichend Mittel der Rücklage zufließen, sollen in einem Nachtragshaushalt die Mittel bereitgestellt werden. Die Maßnahme soll dann in diesem Jahr durchgeführt werden.
3. Eine Teilfinanzierung in Höhe von ca. 20.000 € könnte aus Mitteln der Unterhaltung Fußwege und Straßenunterhaltung erfolgen. Die Finanzierung der Restsumme in Höhe von rd. 150.000 € könnte über einen Kredit erfolgen. Der KfW-Kredit liegt z.Zt. bei 0,4 % Zinsen. Für einen Kredit über eine Laufzeit von 10 Jahren müssen jährlich 15.000 € zzgl. ca. 600 € Zinsen aufgewendet werden. Für die Finanzierung über eine Kreditaufnahme wäre ein Nachtragshaushalt notwendig, der eine entsprechende Kreditermächtigung ausweist.

Die, für eine Umsetzung der Maßnahme, ohnehin notwendige Entfernung des Bewuchses (Birken) am Grundstück Bredhornweg 17 soll noch im Frühjahr 2015 ausgeführt werden.

Die Abstimmung erfolgt über die Durchführung der Maßnahme (ja/nein) und über die Art der Finanzierung.

_____
Rißler

Anlagen: Grenzabsteckung

Ö 6

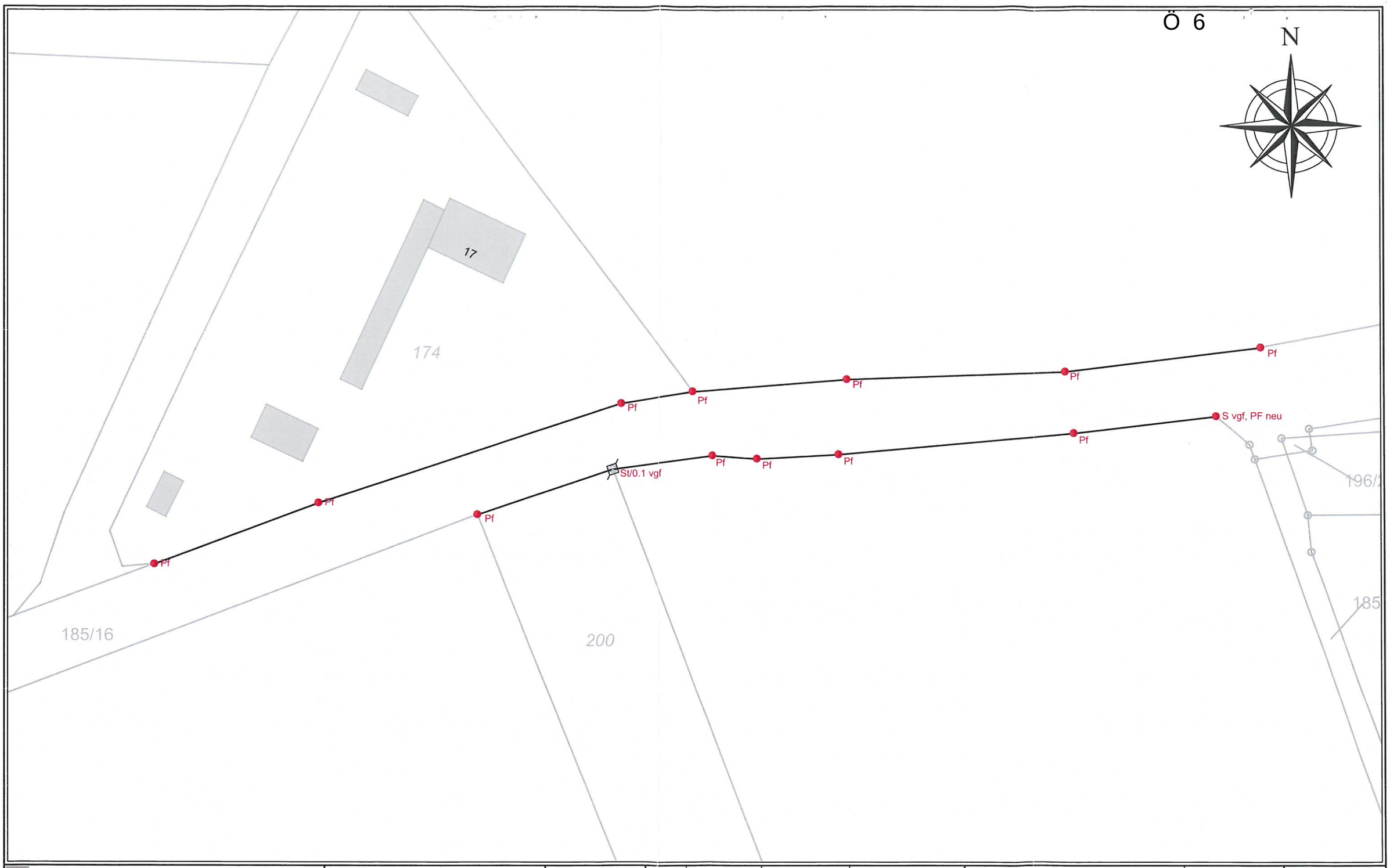

Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Dipl. Ing. Martin Felshart
Heinrich Schröder Str. 6
25436 Uetersen
Tel. 04122/9573-0 Fax 04122/957333

ABSTECKRISS-NR. 03

Autrags-Nr. 110414

Gemarkung Holm

Flur 7 | Flurstück 174 u.a.

Maßstab 1:500

Bauvorhaben: **Bredhornweg 17**

Durchführung: **Grenzabsteckung**

Index	Pkt.-Anzahl	Gemessen am	durch	Anweisung an:	Riss vorber.	Riss gepr.	Bemerkungen
GA	14	06.01.2015	Lüthjens	---	---	Shw	

Grundlage der Vermessung:
Katasternachweis

Index GA - Grobabsteckung AM - Aufmessung
FA - Feinabsteckung KM - Kontrolle

Vermarkungsart: □ Grenzstein, Schlagmarke
● S Eisenstange ● Pf Holzpfahl Ng Nagel
● B Eisenbolzen Pfahl mit Nagel Ng Nagel auf Schnurgerüst
● R Eisenrohr — Farbmarkierung ✕ Fz Flexzeichen

Die Maße sind am Bau zu prüfen ! Verwendung der Absteckung bis zur Übergabe des geprüften Absteckrisses auf eigene Gefahr!

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 524/2015/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	24.02.2015
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	24.02.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.02.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	24.02.2015	öffentlich

Freizeitanlage -Überlegungen zu Neubau / Umbau / Erweiterung / Gestaltung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Holm war vom Jugendpfleger Herrn Kahns vor dem Hintergrund des zu weit außerhalb liegenden Bolz- und Freizeitplatzes eine Idee zur Verlegung dieses Freizeitbereiches vorgestellt worden. Diese Flächen sollten westlich des Tennishauses gestaltet werden.
Hinzu kommt das Anliegen der Baseballsparte an dem von ihnen genutzten Spielfeld umfassende Veränderungen vorzunehmen, damit dieses den Anforderungen an ein für Bundesligaspiele zugelassenes Wettkampf-Spielfeld genügt. In dem Falle der angestrebten Umsetzung ist die heute vorhandene Fläche für den Freizeitbetrieb nicht mehr nutzbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in Aussicht genommene Fläche zwischen Tennisanlage und Bogenwiese ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Sport und Spiel ausgewiesen. Insofern sind Anlagen wie Streetball, Skateanlage, Grillplatz und Chillecke grundsätzlich dort planbar.
Der Gesetzgeber hat vor knapp zwei Jahren festgelegt, dass für Kindergärten, Kinderspielplätze und Ballspielplätze für Kinder die Grenzwerte des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herangezogen werden können. Somit sind die Geräuscheinwirkungen dieser Einrichtungen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.
Allerdings fallen die hier ggf. zu errichtenden Anlagen für Jugendliche nicht darunter, da hier ein völlig anderes Lärmprofil herrscht. Hier ist dann die Sportanlagenlärmschutzverordnung bzw. Freizeitlärm-Richtlinie heranzuziehen.
Dass solche Anlagen in der Nähe eines Wohngebietes angesiedelt werden, trifft auf allgemeine und soziale Akzeptanz. Voraussetzung ist allerdings ein ausreichender Abstand (allgemein > 100 m) zur Wohnbebauung.

Die Verwaltung hat einmal eine Lärmschutz-Abstandlinie (ca. 120 m) **(s. Anlage 1)** für die gesamte Sportfläche der Gemeinde in einen Plan eingetragen. Dadurch ist jetzt schon klar zu erkennen, dass praktisch keine der für Freizeitaktivitäten der Jugend angedachten Flächen ohne Lärmschutz auskommt.
Jede der Freizeitspiel- und -sportflächen weist einen zu geringen Abstand **(s. Anlage 2)** zur Wohnbebauung auf.

Freizeitlärm hat die Besonderheit, dass die Lärmverursachung auch oder besonders zu Zeiten erfolgt, an denen das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders groß ist (z.B. am Abend und an Sonn- und Feiertagen). Freizeitlärm wird oft gegenüber anderen Schallquellen als störender empfunden, da er meist impulsartig ist und einen störenden Informationsgehalt hat.

Bei dem angrenzenden Wohngebiet „Am Meierhof“ handelt es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“. Hier sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
Werktags zwischen 06:00 bis 08:00 Uhr max. 50 dB (A)
Werktags zwischen 08:00 bis 20:00 Uhr max. 55 dB (A)
Werktags zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr max. 50 dB (A)
Nachts zwischen 22:00 bis 06.00 Uhr max. 40 dB (A)

Sonn- und Feiertags zwischen 07:00 bis 09:00 Uhr max. 50 dB (A)
Sonn- und Feiertags zwischen 09:00 bis 20:00 Uhr max. 50 dB (A)
Sonn- und Feiertags zwischen 20:00 bis 22:00 Uhr max. 50 dB (A)
Nachts zwischen 22:00 bis 06.00 Uhr max. 40 dB (A)

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Freizeitanlagen nicht eingezäunt werden sollen. Somit kann nicht darauf abgezielt werden, dass während der Ruhezeiten (06:00 bis 08:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr, Sonn- und Feiertags sowie nachts) die noch einmal niedrigeren Grenzwerte eingehalten werden. Es müsste dann die Anlage zu bestimmten Zeiten abgeschlossen werden.
Hier muss also von einem Ganztagsbetrieb ausgegangen werden und der Lärmschutz entsprechend ausgebildet werden.

Für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme muss eine Lärmprognose erstellt werden. Hierzu ist es notwendig die Lärmquellen, deren Lage zum zu schützenden Bereich, die Nutzungshäufigkeit und deren bauliche Ausgestaltung zu kennen.

Der Bau eines Lärmschutzwalles ist eine bauliche Anlage und genehmigungspflichtig.
Einen Lärmschutzwall könnte zwar jetzt errichtet werden, nur besteht ohne eine fundamentierte Lärmprognose die Gefahr, dass die Wall eventuell nicht richtig in der Ortslage und der Höhe angelegt ist.

Kostenschätzung:

80 m Lärmschutzwall (Wallfuss 7,00 m, Wallhöhe 3,00 m, Kronenbreite 1,00 m) aus vorhandenem Boden aufsetzen, mit Kleinsträuchern bepflanzen ca. 23.000 €

Skateanlage, ähnlich Heist ca. 75.000 €

Streetballanlage, nur Spielfläche	ca. 25.000 €
Grillplatz	ca. 10.000 €
Chill-Ecke	ca. 5.000 €
Lärmgutachten mit Lärmprognose	ca. 5.000 €

Finanzierung:

Im Haushalt 2015 sind Mittel in Höhe von 50.000 € vorhanden.

Fördermittel durch Dritte:

Wäre ggf. durch die Aktivregion denkbar, setzt allerdings voraus, das mit der Maßnahme nicht vor einer Bewilligung begonnen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung das Gelände in Zusammenarbeit den Jugendlichen (Jugendhaus und/oder interessierte Jugendliche, Arbeitskreis o.ä.) überplant und die Eckpunkte für die zu errichtenden Freizeitanlagen festlegt.
Dieses Papier soll dann auf der kommenden Bauausschusssitzung abschließend beraten werden. Hier sollten dann auch die Zeitfenster hinsichtlich der Realisierung der Maßnahme für die ggf. Folgejahre festgelegt werden.
Die Gesamtmaßnahme bzw. Teile davon sollen zur Förderung durch die Aktivregion eingereicht werden.
Das abgesegnete Papier ist dann Grundlage für das zu erstellende Lärmgutachten.

_____
Rißler

Anlagen:

Amt Moorrege

Datum: 08.12.2014

nicht amtlicher Kartenauszug

M 1 : 1000

0 10 20 30 m
1cm = 10 m

Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Amt Moorrege

Datum: 08.12.2014

nicht amtlicher
Kartenauszug

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 509/2014/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	13.11.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	11.12.2014	öffentlich

Anschaffung von iPads zur Nutzung der Mandatos-App

Sachverhalt:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Amtsausschuss des Amtes Moorrege haben sich für die Anschaffung der Mandatos-App sowie der Bereitstellung von i-Pads ausgesprochen.
Die Vorgehensweise zur Anschaffung der iPads und die Deckung der laufenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Die Mandatos-App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen.
Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen auch während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich.

Es können folgende Anschaffungsmöglichkeiten für die iPads angeboten werden:

1. durch Zuschuss der Gemeinde (privater Erwerb des iPads)
2. Anschaffung der Gemeinde
3. Erwerb über den SHZ (A. Beig-Verlag)

Bei Anschaffung der Geräte über die Gemeinde oder über den SHZ wird eine Mobile-Device-Management-Software auf den iPads installiert. Mit dieser Software kann bei Schwierigkeiten mit dem Gerät aus der Ferne geholfen werden. Die monatlichen Kosten pro Gerät sind der beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen.

Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum Erwerb eines iPads, wird auf den Geräten keine Mobile-Device-Management-Software installiert. D. h. es erfolgt auch keine Hilfestellung per Fernwartung. Ein Datentarif wäre selbständig abzuschließen; die Kosten werden nicht von der Gemeinde getragen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Da eine WLAN-Ausstattung nicht in allen Sitzungsräumen realisierbar wäre, wird der Abschluss entsprechender Datentarife je Endgerät empfohlen. So können jederzeit noch nicht heruntergeladene Sitzungsdokumente – auch während der Sitzung - eingesehen werden.
Die private Nutzung der iPads ist möglich, allerdings ist aus steuerlichen Gründen (geldwerter Vorteil) in diesem Fall ein monatlicher Betrag von bis zu 20,00 Euro zu zahlen. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der Nutzer von iPads. Es ist zu beschließen, ob die private Nutzung erlaubt werden soll, wenn die Anschaffung über die Gemeinde oder den SHZ erfolgen soll.

Finanzierung:
Die zu erwartenden Kosten sind der Kostenaufstellung in der Anlage zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
1. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertretern und Bürgerlichen Mitgliedern einen Zuschuss in Höhe von ……Euro für die private Anschaffung von iPads zu zahlen.

2. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, für alle interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder iPads anzuschaffen und die Kosten für die Endgeräte sowie die laufenden Kosten für den Datentarif und die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

3. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, das Angebot des SHZ anzunehmen und die laufenden Kosten für den Datentarif sowie die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Bei Entscheidung für den 2. oder 3. Beschlussvorschlag ist außerdem folgender Beschluss zu fassen:

4. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder die private Nutzung der iPads zu erlauben, wenn diese bereit sind, einen monatlichen Betrag (geldwerter Vorteil) an die Gemeinde zu zahlen.

_____
Rißler

Anlagen:
- Ergebnisse zur Umfrage vom 23.07.2014 Mandatos-App
- Kostenaufstellungen

Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	kein Interesse an Mandatos	kein Interesse am papierlosen Sitzungsdienst	Interesse an Mandatos
Appen	1	2	10
Groß Nordende	0	4	4
Heidgraben	0	6	9
Heist	1	5	13
Holm	2	8	7
Moorrege	1	5	6
Neuendeich	0	3	5

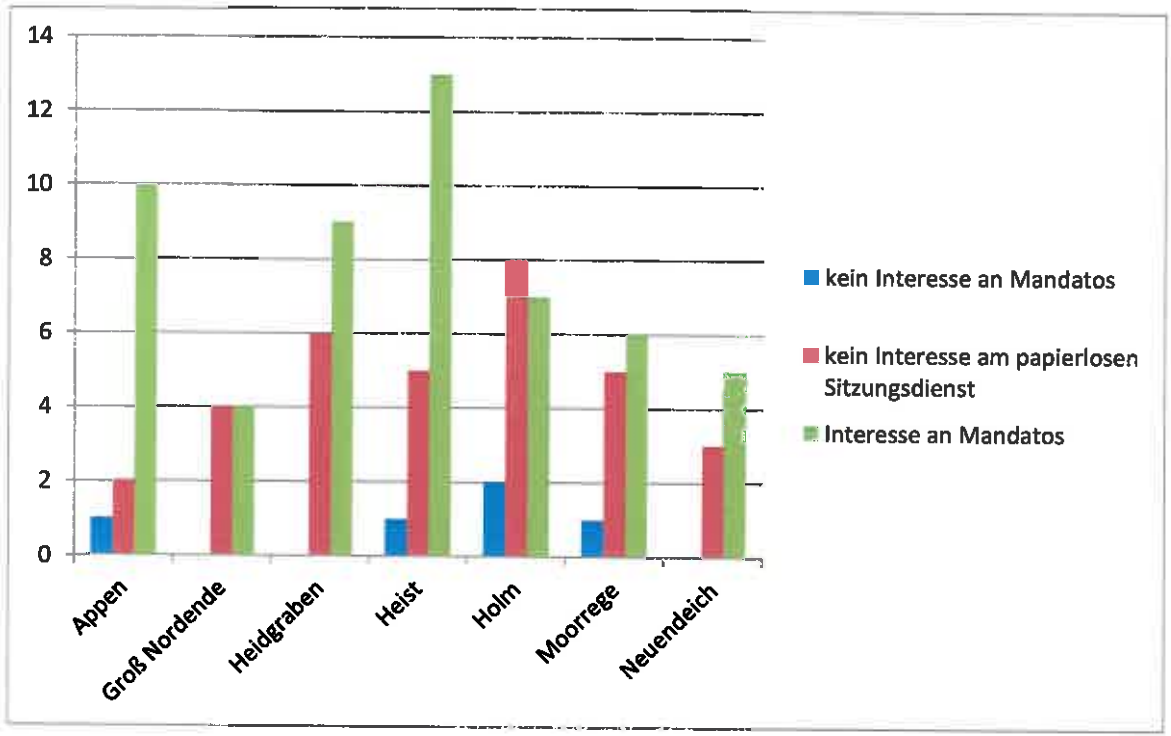

Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	Bereitstellung iPad (insgesamt)	davon Nutzung mit eigenem iPad	bereit für private Nutzung zu zahlen
Appen	10	4	4
Groß Nordende	4	3	1
Heidgraben	9	2	2
Heist	13	4	5
Holm	7	1	3
Moorrege	6	5	0
Neuendeich	5	1	0

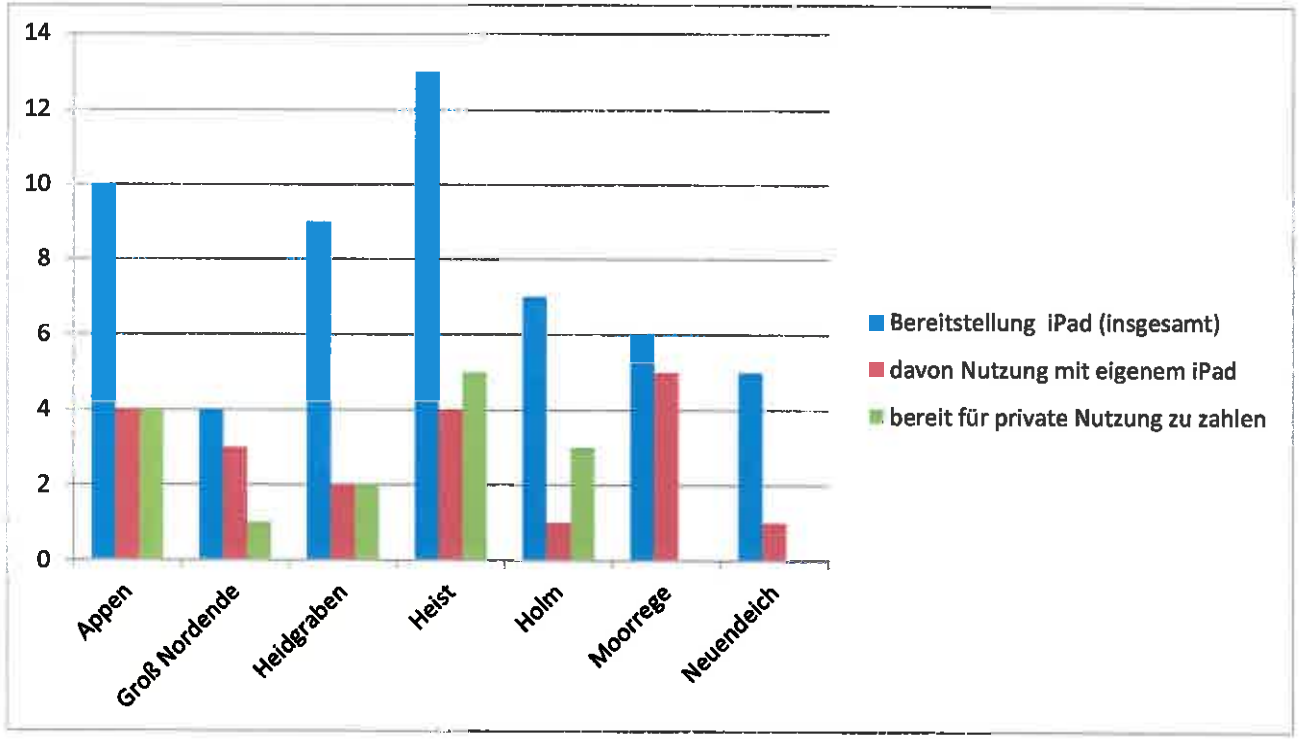

Kostenübersicht Anschaffung iPads für den Sitzungsdienst
laut Angebot der Telekom

1. Beschlussvorschlag 1: private Anschaffung mit Zuschuss der Gemeinde
(Grundlage zur Bemessung des gemeindlichen Zuschusses)

Modell	**Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)**
iPad air mit 32 GB	765,68 €
alternativ	
iPad air 2 mit 16 GB	675,36 €

2. Beschlussvorschlag 2: Beschaffung durch die Gemeinde mit Übernahme der Kosten
für Endgerät, Datentarif und MDMS*

Modell	**einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)**	**laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS*)**
iPad air mit 32 GB	249,95 €	330,67 €
alternativ		
iPad air 2 mit 16 GB	219,95 €	330,67 €

*Mobile-Device-Management-Software

3. Beschlussvorschlag 3: Beschaffung durch die Gemeinde über den SHZ
(bei geschätzter Abnahme von 52 Geräten laut Umfrage vom 23.07.14 werden nur 35 berechnet)
Voraussetzung: Abnahme eines Digitalabo pro Gerät (52) mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten

Modell	**einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)**	**laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS* + Digitalabo)**
iPad air 2 mit 16 GB	199,00 €	558,67 €

Erläuterung zu den jährlichen Kosten

	monatliche Kosten (inkl. MwSt)
MDMS	2,86 €
Datentarif	29,94 €
Digitalabo	19,00 €